



## Bewohnerparkgebührenordnung der UHGW

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Einbringer/in</i><br>32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung<br>Straßenverkehr und Gewerbe | <i>Datum</i><br>23.12.2022 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>   |                  | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Beratung</i> |
|---|------------------|----------------------|-----------------|
| Ausschuss für Finanzen,<br>Liegenschaften und<br>Beteiligungen (FA)                     | Beratung         | 16.01.2023           | Ö               |
| Ausschuss für Bauwesen,<br>Klimaschutz, Umwelt, Mobilität<br>und Nachhaltigkeit (BuK)   | Beratung         | 17.01.2023           | Ö               |
| Ausschuss für Wirtschaft,<br>Tourismus, Digitalisierung und<br>öffentliche Ordnung (WA) | Beratung         | 18.01.2023           | Ö               |
| Hauptausschuss (HA)   | Beratung         | 30.01.2023           | Ö               |
| Bürgerschaft (BS)   | Beschlussfassung | 23.02.2023           | Ö               |

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenordnung), die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde und setzt die zu zahlende jährliche Gebühr auf

- a) 75,00 Euro oder
- b) 120,00 Euro oder
- c) 180,00 Euro

fest.

### Sachdarstellung

Bisher war die Gebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises bundeseinheitlich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt. Der dortige Gebührenrahmen ließ eine Höchstgebühr von 30,70 Euro pro Jahr zu. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden die Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Diese Ermächtigung kann auf die Kommunen übertragen werden. Mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Kommunen ermöglicht, die Gebührenhöhe für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen eigenständig festzulegen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe sind neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeit bzw. deren wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Parkmöglichkeit maßgeblich. Orientierend an der Gebührenordnung zur Festsetzung der Parkgebühren im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald muss ab dem 01.01.2023 im Durchschnitt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Parkfläche 3,00 Euro pro Tag entrichtet werden.

Gleichzeitig wurde mit der Beschlussfassung zum Verkehrskonzept Innenstadt die Empfehlung gegeben die Gebühren für Bewohnerparkausweise an die tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen. Danach sollten die Gebühren mit den Gebühren für Dauerparkplätze in den Parkbauten mit der Zielsetzung synchronisiert werden, um möglichst viele Fahrzeuge in die Parkbauten zu verlagern. Damit soll der öffentliche Straßenraum perspektivisch sinnvoller genutzt werden können, da insbesondere nachts in den Parkbauten viele Kapazitäten frei sind.

Grundsätzlich wird somit eine Erhöhung der Gebühr der Bewohnerparkausweise als verhältnismäßig erachtet. Bei einer künftigen Jahresgebühr von 120,00 Euro pro Jahr entspricht dies Aufwendungen von 10,00 Euro pro Monat. Dieser Betrag liegt immer noch unter den zu zahlenden Beträgen für Dauerparkplätze in den Parkbauten. Da allerdings ein Bewohnerparkausweis keinen Anspruch auf einen vorhandenen Parkplatz garantiert, sondern nur das Recht gewährt, im öffentlichen Straßenraum zu parken, sofern dort ein Parkplatz frei ist, könnte politisch ebenso die Entscheidung getroffen werden eine Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis von 75,00 Euro zu erheben, was monatlich einem Betrag von 6,25 Euro entspricht. Andererseits besteht ebenso die politische Möglichkeit zur verstärkten weiteren Entwicklung der Innenstadt als Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Tourismusstandort mit hoher Aufenthaltsqualität eine noch höhere Jahresgebühr von z. B. 180,00 Euro, also 15,00 Euro pro Monat festzulegen, um die Verlagerung in Parkbauten gerade in den Nachtstunden anzustoßen. Insoweit ist die künftige Höhe der Bewohnerparkgebühr durch politischen Beschluss festzulegen. Dazu werden die Beträge unter a) bis c) alternativ zur Abstimmung gestellt.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung der Bewohnerparkgebühren muss eine Bewohnerparkgebührenverordnung erlassen werden (Anlage 1). In § 1 der Bewohnerparkgebührenverordnung der UHGW wird der Geltungsbereich geregelt. § 2 der Bewohnerparkgebührenverordnung der UHGW legt den Ausstellungszeitraum fest. Dieser orientiert sich an dem bisher geltenden Ausstellungszeitraum von einem Jahr ab Antragstellung. § 3 definiert die Gebührenpflicht und § 4 die Gebührenhöhe. Bei Ersatzausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Bei der Festlegung dieser Gebührenhöhe wurde die bisher geltende herangezogen. In § 5 der Verordnung werden die Entstehung der Gebührenschuld und die Fälligkeit festgelegt.

## Finanzielle Auswirkungen

| Haushalt         | Haushaltsrechtliche Auswirkungen<br>(Ja oder Nein)? | HHJahr |
|------------------|---|--------|
| Ergebnishaushalt | ja  | 2023   |
| Finanzhaushalt   | ja  | 2023   |

| Teil-<br>haushalt | Produkt/Sachkonto/<br>Untersachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|-------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|
|-------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|

|   |    |                                |  |                   |
|---|----|--------------------------------|--|-------------------|
| 1 | 07 | 12301/43190000/1120<br>0.10000 | Verkehrszulassung und<br>Führerscheinstelle/sonstige<br>öffentlich-rechtliche<br>Leistungsentgelte/Verwaltungsgebühren | Bisher<br>165.000 |
|---|----|--------------------------------|--|-------------------|

|   | HHJahr | Planansatz<br>HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung<br>nach Finanzierung in € |
|---|--------|---------------------------|---------------|---|
| 1 | 2023   | 660.000                   |               |   |

|   | HHJahr | Produkt/Sachkonto/<br>Untersachkonto Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|--|---------------------|
| 1 |        |  |                     |

|                             |  |  |
|-----------------------------|--|--|
| Folgekosten (Ja oder Nein)? |  |  |
|-----------------------------|--|--|

|   | HHJahr | Produkt/Sachkonto<br>/ Untersachkonto | Planansatz<br>in € | Jährliche<br>Folgekosten für | Betrag in € |
|---|--------|---------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------|
| 1 |        |                                       |                    |                              |             |

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

| Ja, positiv | Ja, negativ | Nein |
|-------------|-------------|------|
| ja          |             |      |

#### **Begründung:**

Die Parkraumbewirtschaftung mit angemessenen Preisen ist ein wichtiger Beitrag, um das bürgerschaftlich beschlossene Ziel zur Reduzierung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in der Stadt zu erreichen. Als mögliche Alternative zum Auto kann das Fahrrad oder der ÖPNV genutzt werden. Diese Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Erreichung der beschlossenen Klimaschutzziele.

### Anlage/n

- 1 Bewohnerparkgebührenordnung öffentlich

# **Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung)**

**vom 23.02.2023**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (GVOBl. M-V, S. 536), des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Ausstellungszeitraum**

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.
- (2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe für die Ausstellung eines befristeten Bewohnerparkausweises beträgt xxx Euro.
- (2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Internet am xx.xx.xxxx.